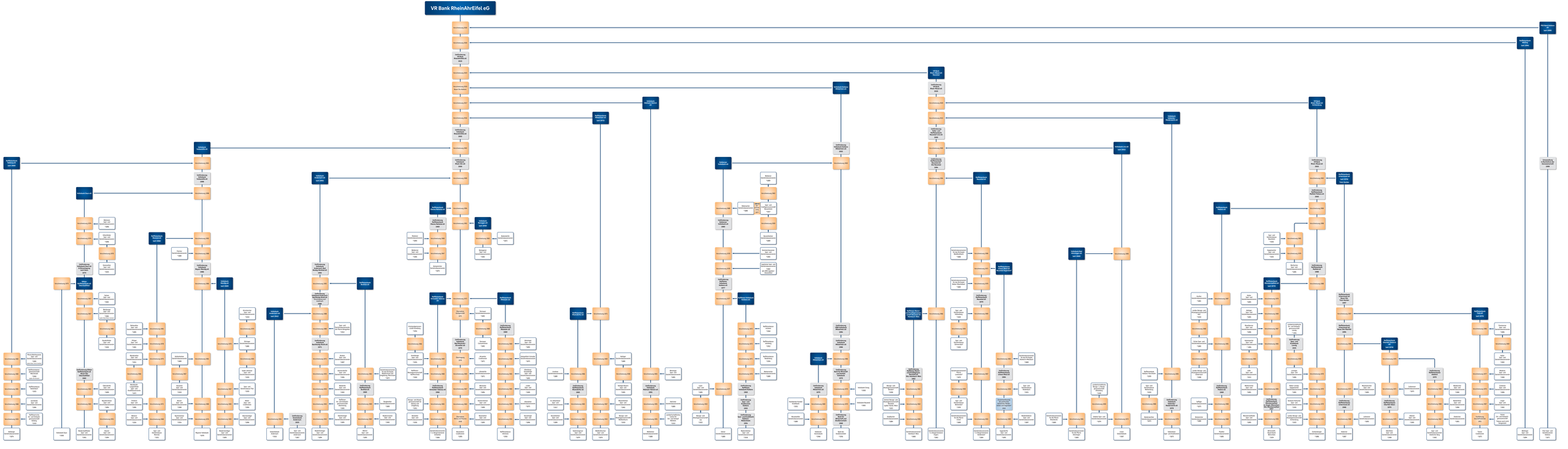

LEGENDE:

- Gesamt ist jeweils die erste Firmenbezeichnung bei Gründung, es wird die im Genossenschaftsregister eingetragene ist.
- Umfirmierungen sind in der Regel nur aus Ausweisung von Rechtsnachfolgern aufgeführt.
- Aus Platzgründen wurde als Rechtsbezeichnung immer nur die Abkürzung „eG" verwendet.
- Die Darstellung der Rechtsnachfolgen erfolgt nach Auflösung der ehemaligen Genossenschaft. Um dem Ausdruck zu verleihen, ist bei den Verschmelzungen das Beschlussjahr der jeweiligen General- oder Vertreterversammlung gesetzt, wobei auf die schlussendliche Genossenschaft abzustellen ist. Er wenigen Fällen erfolgte die rechtsverbindende Eintragung im Genossenschaftsregister erst im Folgejahr.